



GESPLITTETE-ABWASSERGEBÜHR Bürger-Information

Gesplittete Abwassergebühr – was ist das?

Die Abwassergebühr wurde bislang in Abhängigkeit der bezogenen Frischwassermenge („Frischwassermaßstab“) abgerechnet. In dieser Gebühr sind die Kosten für Sammlung, Beseitigung und Behandlung sowohl von Schmutz- als auch von Niederschlagswasser enthalten. Bei dieser Art der Gebührenerhebung bleibt unberücksichtigt, wie viel Niederschlagswasser auf einem Grundstück anfällt und wie viel davon in die Kanalisation abgeleitet wird.

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 11. März 2010 sind die Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg nun verpflichtet, die Kosten für die Abwasserbeseitigung unter Berücksichtigung des Verursacherprinzips zu verteilen.

Die Kosten für die Beseitigung des Schmutzwassers aus Haushalten und Gewerbebetrieben sind von denen für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu trennen. Die Gesamtkosten für die Abwasserbeseitigung werden daher künftig durch zwei Gebührenanteile abgedeckt – durch eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr.

Die Aufteilung der Abwasserkosten in eine Schmutz- und eine Niederschlagswassergebühr bedeutet keine zusätzliche Gebühr, sondern bewirkt lediglich eine Aufteilung nach dem Verursacherprinzip.



Grundlage der anteiligen Schmutzwassergebühr bleibt weiterhin die bezogene Frischwassermenge.

Den Maßstab für die Niederschlagswassergebühr bildet die Summe der bebauten und befestigten Flächen auf dem Grundstück (z.B. Dachflächen von Häusern, gepflasterte Hofflächen), von denen Niederschlagswasser in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet wird (= „versiegelte“ Fläche). Die Einleitung kann entweder unmittelbar auf dem Grundstück oder mittelbar, so z. B. über Niederschlagswasser, das vom Grundstück in die Straßentwässerung abfließt, erfolgen.

Um dem Einzelfall möglichst gerecht zu werden, werden die versiegelten Flächen je nach Versiegelungsart mit unterschiedlichen Abflussfaktoren multipliziert, um so die abflussrelevante Fläche zu berechnen:

- 0,9** vollständig versiegelte Flächen (z.B. Dachflächen, Asphalt, Beton, Bitumen)
- 0,6** stark versiegelte Flächen (z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster)
- 0,3** wenig versiegelte Flächen (z.B. Kies, Schotter, Schotterrassen, Rasengittersteine, Porenpflaster)

Gründächer

- 0,6** mit einer Schichtdecke bis 12 cm
- 0,3** mit einer Schichtdecke über 12 cm

Regenwasserzisternen:

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, bleiben unberücksichtigt (gebührenfrei).

Zisternen mit Überlauf in die öffentliche Kanalisation werden ab einer Größe von 2 m³ berücksichtigt. Pro m³ Nutzvolumen erfolgt eine Flächenreduzierung der angeschlossenen abflussrelevanten Flächen um:

Nutzungsart Gartenbewässerung:

Zisterne ohne Retention 5 m²

Zisterne mit Retention 15 m²

Nutzungsart Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung:

Zisterne ohne Retention 15 m²

Zisterne mit Retention 25 m²

Versickerungsanlagen

Flächen, die an eine korrekt geplante und gebaute, nicht öffentliche Versickerungsanlage ohne/mit Notüberlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt (gebührenfrei).

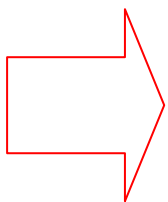
Die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage ist hier nur der Ausnahmefall (Jahrhundertregen).

Bei Versickerungsanlagen mit gedrosseltem Ablauf werden die an die Anlage angeschlossenen Flächen zunächst mit dem Abflussfaktor gemäß ihrer Versiegelungsart multipliziert und anschließend zusätzlich mit dem Faktor 0,3 begünstigt.

Dies bedeutet, dass eine angeschlossene Pflasterfläche mit Faktor 0,6 auf den Abflussfaktor 0,18 (0,3*0,6) reduziert wird.

Wird Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haushalt verwendet (Toilettenspülung o. ä.), so fällt hierfür künftig die Schmutzwassergebühr an. Hierzu ist, auf eigene Kosten, eine geeignete Messeinrichtung anzubringen und zu unterhalten. Der Stadtverwaltung Waghäusel muss binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage vom Gebührenschuldner angezeigt werden.

Wird bei einer Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser auf eine solche Messeinrichtung (Wasserzähler) verzichtet, so wird der Gebührenermittlung eine pauschale Schmutzwassermenge von 17 m³ je Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldete Person zugrunde gelegt.



Für Veränderungen an überbauten und darüber hinaus befestigten Flächen (Dächer, Hofflächen, Garagen usw.) auf einem Grundstück, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, besteht eine Anzeigepflicht. Das Gleiche gilt für die Schaffung oder Veränderung von Versickerungsanlagen und Zisternen.

Wie ermittle ich die versiegelte Fläche?

1. Sie benötigen unseren Vordruck (*Erklärung der versiegelten Flächen*) und einen Lageplan Ihres Objekts.
Haben Sie keinen Lageplan, können Sie auch im dafür vorgesehenen Feld alle Flächen (z.B. Gebäude, Zufahrt, Garage) Ihres Objekts einzeichnen (siehe Skizze).

